

1. Informationen über den Vermögensverwalter

Die Avalon Capital AG («AC») bietet Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie der Vermögens-, Nachlass- und Finanzplanung, der Treuhandgeschäfte, der Ausübung von Family-Office-Dienstleistungen und damit verbundene Tätigkeiten an.

AC hat ihren Sitz an der Sempacherstrasse 15, CH-6003 Luzern und ist als Aktiengesellschaft im Handelsregister (CHE-377.773.038) eingetragen.

Als Vermögensverwalterin ist AC durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern) gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) bewilligt und unter Beizug der Aufsichtsorganisation AOOS, Clausiusstrasse 50, CH-8006 Zürich, beaufsichtigt. Die Erbringung der von Finanzdienstleistungen durch AC unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG).

2. Kontakt mit Avalon Capital

Kunden können mit Avalon Capital deutsch, englisch und französisch kommunizieren und AC wie folgt erreichen:

Geschäftsadresse: Sempacherstrasse 15, CH-6003 Luzern

Telefon: +41 43 888 64 30

E-Mail: info@avalon-capital.ch

Internet: www.avalon-capital.ch

3. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen AC und den Kunden geltenden Rechte und Pflichten werden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen in einem individuellen Vertrag geregelt. Die vorliegende Kundeninformation dient als ergänzende Information.

4. Kundenkategorien

AC hat die Verpflichtung, die Kunden den Segmenten Privatkunde, Professioneller Kunde oder Institutioneller Kunde zuzuordnen. Der Umfang der einzelnen Verhaltenspflichten variiert je nach Kundensegment. Neukunden werden über ihre Klassierung informiert, bestehende Kunden werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung benachrichtigt.

4.1 Privatkunden

Als Privatkunde wird betrachtet, wer nicht zweifelsfrei den Segmenten Professioneller oder Institutioneller Kunde zugeordnet werden kann. Ohne gegenteilige schriftliche Erklärung gilt der Kunde als Privatkunde gemäss Finanzdienstleistungsgesetz. Durch die Einstufung als Privatkunde geniesst der Kunde das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau.

4.2 Professionelle Kunden

Als Professionelle Kunden gelten:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- grosse Unternehmen;
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

Für einen Professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen Privatkunden. Im Gegensatz zu diesem darf AC bei einem Professionellen Kunden davon ausgehen, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und genügend Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können sowie, dass die mit den Anlageentscheidungen verbundenen Risiken für den Kunden finanziell tragbar sind.

Professionelle Kunden können darauf verzichtet, dass die Verhaltensregeln nach Art. 8, 9, 15 und 16 FIDLEG (Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) durch AC gegenüber ihnen angewendet werden.

4.3 Institutionelle Kunden

Als institutionelle Kunden gelten gemäss Gesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen wie Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem KAG, Versicherungsunternehmen nach dem VAG, ausländische, gleichwertig prudentiell überwachte Kunden, Zentralbanken sowie

nationale und supra-nationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Gegenüber dieser Kundenkategorie finden die Verhaltensregeln nach Art. 7 bis 19 FIDLEG per se keine Anwendung.

4.4 Wechsel des Kundensegments

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Wechsel des Kundensegments:

- Privatkunden können bei AC jederzeit schriftlich einen Wechsel der Kundeneinstufung zum Professionellen Kunden verlangen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Der Kunde verfügt aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und verfügt über ein Vermögen von mindestens 500 000 Schweizer Franken;
 - Der Kunde verfügt über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Schweizer Franken;
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie können erklären, anstatt als Professionelle Kunden als Institutionelle Kunden gelten zu wollen;
- Professionelle Kunden haben die Möglichkeit, eine Umklassierung zum Privatkunden zu verlangen;
- Institutionelle Kunden können erklären, als Professionelle Kunden gelten zu wollen.

Mit einem solchen Wechsel ist ebenfalls eine Änderung des auf den Kunden anwendbaren Schutzniveaus verbunden.

Sämtliche Erklärungen in Bezug auf den Wechsel des Kundensegments haben stets schriftlich zu erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, AC über alle Änderungen zu informieren, welche seine Einstufung beeinflussen könnten. Gelangt AC zur Erkenntnis, dass der Kunde die Bedingungen jener Kundenklasse, in der der Kunde eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, hat AC die Verpflichtung, selbst aktiv zu werden und die Kundeneinstufung anzupassen. AC wird den Kunden in diesem Fall umgehend informieren.

5. Avalon Capital's Finanzdienstleistungen

5.1 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung richtet sich an Kunden welche im Rahmen der Anlagepolitik der AC sowie individuell definierter und schriftlich festgelegter Kriterien (Anlagestrategie) die Verwaltung ihrer Vermögen vollumfänglich der AC anvertrauen möchten.

Die Anlagestrategie berücksichtigt die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden. Mit einem Vermögensverwaltungsvertrag ist AC ermächtigt und befugt, Anlagen im eigenen Ermessen im Rahmen ihres definierten Anlageuniversums zu tätigen.

5.2 Anlageberatung

Die Anlageberatung richtet sich an Kunden welche Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wünschen. Im Unterschied zur Vermögensverwaltung wird der jeweilige Anlageentscheid immer vom Kunden selbst getroffen. Mit einem Anlage-beratungsvertrag liegen die Entscheidungsmacht und somit letzten Endes auch die Anlageverantwortung allein beim Kunden. Depots mit einer Anlageberatung unterscheiden sich in ihrer Ausrichtung und Struktur möglicherweise stark von solchen mit einer Vermögensverwaltung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Anlageberatung für einzelne Transaktionen, bei der nicht das gesamte Kundenportfolio berücksichtigt wird (transaktionsbezogene Anlageberatung) und der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (portfoliobezogene Anlageberatung).

5.3 Execution-only (auf Kundenwunsch in Verbindung zu Mandat)

Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die nicht auf einer Anlageentscheidung beziehungsweise Anlageempfehlung von AC beruhen und ausschliesslich auf Veranlassung des Kunden hin erfolgen, werden von AC als Execution-only-Geschäft, das heisst als reines Ausführungsgeschäft, behandelt. Dabei führt AC weder eine Eignungs- noch eine Angemessenheitsprüfung (siehe nachfolgend) durch.

6. Eignungs- bzw. Angemessenheitsprüfung

Bei der Beurteilung stützt sich AC auf die vom Kunden erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollte der Kunde die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, ist es AC nicht möglich, für den Kunden die Dienstleistungen in geeigneter Weise zu erbringen.

6.1 Eignungsprüfung

Im Zusammenhang mit der portfoliobezogenen Anlageberatung und der Vermögensverwaltung muss AC diverse Informationen vom Kunden einholen, um zu gewährleisten, dass AC nur Anlageempfehlungen abgibt bzw. Anlageentscheidungen trifft, welche für den Kunden geeignet sind (Eignungsprüfung). Diese Informationen umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die vereinbarte Finanzdienstleistung;
- Anlageziele des Kunden, beinhaltend: Angaben zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, der Risikofähigkeit und -bereitschaft des Kunden sowie all-fällige Anlagebeschränkungen;
- die finanziellen Verhältnisse des Kunden, beinhaltend: Angaben über Art und Höhe des regelmässigen Einkommens des Kunden, dessen Vermögen sowie dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.

Basierend auf diesen Informationen erstellt AC mit dem Kunden ein Risikoprofil und vereinbart mit diesem eine Anlagestrategie.

6.2 Angemessenheitsprüfung

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat AC ausschliesslich zu prüfen, ob die abgegebenen Anlageempfehlungen für den Kunden angemessen sind und hat dazu Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagegeschäft einzuholen (Angemessenheitsprüfung).

6.3 Vermutung bei Professionellen Kunden

Wird ein Kunde als Professioneller Kunde eingestuft, geht AC davon aus, dass der entsprechende Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt sowie dass die mit den Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen verbundenen finanziellen Risiken für den Kunden tragbar sind.

6.4 Vertretungsverhältnisse und Joint Accounts

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht stellt AC auf diejenige Person ab, die gegenüber AC handelt. Ist die bevollmächtigte Person nur kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle betroffenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele stellt AC immer auf den Kontoinhaber ab. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern stellt AC stets auf diejenige Person mit den schwächsten finanziellen Verhältnissen bzw. geringsten Risikofähigkeit ab.

7. Berücksichtigtes Marktangebot bei der Auswahl der Finanzinstrumente

Das bei der Abgabe von Anlageempfehlungen bzw. beim Treffen von Anlageentscheidungen berücksichtigte Anlageuniversum wird bei AC bestimmt durch die geltenden Anlagerichtlinien.

Das Anlageuniversum der AC kann eigene wie auch fremde Finanzinstrumente beinhalten, um die gewünschten Märkte und Anlageformen abzudecken.

8. Kosten

Management- und Performance Fees werden im individuellen Vertrag mit dem Kunden vereinbart. Zusätzlich können noch Produktkosten entstehen.

AC nimmt im Rahmen von Vermögens- oder Anlageberatungsmandaten keine Entschädigungen von Dritten entgegen, sondern handelt mit den jeweiligen Depotstellen Rabatte auf deren Gebührentarif aus, somit profitieren die Kunden direkt von Bank-Gebühren-Vergünstigung.

9. Interessenkonflikte

Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

10. Ombudsstelle

AC bemüht sich, für die Kunden immer die bestmögliche Leistung zu erbringen. Sollte der Kunde mit der Dienstleistungserbringung durch AC dennoch unzufrieden sein, hat er die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren bei der anerkannten Ombudsstelle OFD Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister, Bleicherweg 10, CH-8002 Zürich, einzuleiten.